

Kommunalwahlen am 14. September 2025 in der Gemeinde Swisttal

Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik

Die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik bei den Wahlen am 14. September 2025 ist in § 50 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. S. 454, ber. S. 509 und 199 S.70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S.514) sowie in § 80 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S.592, ber. S.067), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S.514) geregelt. Sie erfolgt ausschließlich bei den Wahlen zu den Vertretungen der kreisfreien Städte und der Kreise.

In der Gemeinde Swisttal wurden für die Kreistagswahl am 14. September 2025 die Wahlbezirke 040 Morenhoven und 130 Odendorf I im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren des Landes NRW durch das Statistischen Landesamt NRW als statistische Wahlbezirke festgelegt.

In diesen beiden ausgewählten Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auswertungen bei der Kreistagswahl Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in sechs Gruppen je Geschlecht vermerkt sind.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Der Wahlleiter


Tobias Weingartz